



PLANARIS

Steuerliche Voraussetzungen bei Geschenken für Mitarbeitende oder Geschäftspartner*innen

Wir informieren Sie

Geschenke und Aufmerksamkeiten für Mitarbeitende

Generell gilt: Geschenke in Form von Bargeld sind als Arbeitslohn zu betrachten. Nur Sachgeschenke sind tatsächlich als Geschenke anzusehen und können aus folgenden, persönlichen Anlässen überreicht werden:

- Geburtstag
- Bestandene Prüfung und Abschluss
- Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- Konfirmation/Kommunion/Jugendweihe eines Kindes
- Dienst Einführung
- Amts- oder Funktionswechsel
- Arbeitnehmerjubiläum
- Verabschiedung eines Mitarbeiters

Da Geschenke einem persönlichen Anlass zugeordnet werden müssen, sind Geschenke zu Weihnachten ausgeschlossen. Geschenke sollten zeitnah zum konkreten, tatsächlichen Anlass überreicht und die Freigrenze von 60,00 € pro Geschenk dabei nicht überschreiten. Für Arbeitgeber*innen gilt eine Aufzeichnungspflicht (Betrag und Name des Beschenkten).

Aufmerksamkeiten innerhalb des Betriebes, wie Genussmittel oder Getränke, können un- oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört z.B. die Nutzung eines Kaffeefullautomates oder die Bereitstellung von Obst und unbelegten Backwaren. Der Wert von Speisen bei einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz darf den Wert von 60,00 € ebenfalls nicht überschreiten.

Nutzen der monatlichen Sachbezugsfreigrenze (50,00 €)

Geschenke/Präsente ohne direkten Anlass sind möglich. Sie dürfen die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 50,00 € nicht überschreiten. Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattung, sowie Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und nur im Inland einlösbar sind.

Beispiel Geldkarten: Es muss ein geschlossener Kreislauf sein, bei dem nur mit bestimmten Partnern eine Vereinbarung getroffen wurde.

Die Nutzung der Sachbezugsfreigrenze muss vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Wir empfehlen möglichst nicht über 45,00 € zu gehen, damit bei einer möglichen Prüfung ein Puffer vorhanden ist.

Geschenke und Aufmerksamkeiten an Geschäftspartner*innen

Geschenke und Aufmerksamkeiten an Geschäftspartner*innen können sowohl Geld als auch Sachleistungen sein. Dabei gibt es keine Gegenleistung des Beschenkten. Ein betrieblicher Hintergrund sollte allerdings schon vorhanden sein. Die Freigrenze liegt hier bei 35,00 €, pro beschenkte Person, pro Jahr (brutto bei Kleinunternehmen, netto bei allen anderen Unternehmen). Auch hier gibt es eine Aufzeichnungspflicht (Betrag und Name des Beschenkten). Die 35,00 € sind kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören:

- die Kosten der Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger
- die Umsatzsteuer, die nicht als Vorsteuer abgezogen werden darf
- wenn pauschal mit 30 % versteuert wird, gehört auch die pauschale Steuer zu den Zuwendungen

Pauschalversteuerung für Geschenke an Mitarbeitende oder Geschäftspartner*innen

Es gibt die Möglichkeit der pauschalen Steuerübernahme mit einem Steuersatz von 30 % nach § 37 b EStG. Die Steuerübernahme ist dabei keine Pflicht. Der Schenker muss dem Beschenkten die pauschale Steuerübernahme mitteilen und das Wahlrecht muss einheitlich für alle Zuwendungen eines Jahres ausgeübt werden.

Ausnahmen sind:

- Streuwerbeartikel
- Kugelschreiber, geringwertige Warenproben, Feuerzeuge
- Immer Netto – so dass insgesamt bis zu 11,90 € brutto unbesteuert bleiben können
- Anschaffungskosten max. 10,00 €

Diese Ausnahmen sind steuerfrei und unterliegen keiner Aufzeichnungspflicht. Ebenfalls als Ausnahme gelten Aufmerksamkeiten an eigene Mitarbeiter und Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter zu persönlichen Anlässen, wenn die Freigrenze in Höhe von 60,00 € überschritten wird.

Die Steuer richtig rechnen

Für die Prüfung der 35-Euro-Grenze sind alle Geschenke an eine Person während eines Wirtschaftsjahres aufzuschreiben und zusammenzurechnen. Bei einem Unternehmer, der zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, sind die Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten maßgeblich. Wird die Grenze von 35,00 € überschritten, sind die Aufwendungen insgesamt nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Ebenso hat der Unternehmer bei Überschreiten der 35-Euro-Grenze keinen Vorsteuerabzug. In der Buchhaltung müssen die Geschenke auf gesonderten Konten erfasst werden. Eine Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendung je Empfänger und Jahr oder pro Zuwendung den Betrag von 10.000,00 € übersteigt.

planaris.de

✉ email@planaris.de



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER



📍 Fulda

📍 Hünfeld

📍 Bad Salzungen

📍 Eisenach

📍 Gera

☎ 0661 92881-9100

☎ 06652 9618-0

☎ 03695 6978-0

☎ 03691 725953-0

☎ 0365 773354-0

Rabanusstraße 14-16 | 36037 Fulda

Niedertor 13 | 36088 Hünfeld

Leimbacher Straße 12 | 36433 Bad Salzungen

Goethestraße 35 | 99817 Eisenach

Johannisstraße 4 | 07545 Gera